

Elterninformation

1. zur Aufsicht bei vorzeitigem Unterrichtsschluss

Sehr geehrte Eltern,

der Text auf der rechten Seite dieses Schreibens informiert sie über Anforderungen der Aufsicht an Schulen und ist ein Auszug aus der entsprechenden Verordnung für die Schulen in Rheinland-Pfalz.

Bitte besprechen Sie diese Vorschriften mit Ihren Kindern und weisen Sie diese darauf hin, dass nicht nur eine Pflicht zur Aufsicht für die Lehrer besteht. Auch für die Schüler erwächst daraus eine Pflicht, nämlich die, sich der Aufsicht nicht zu entziehen. Im Kern geht es schließlich um die Sicherheit Ihres Kindes.

Wenn Sie erlauben möchten, dass Ihr Kind in **der 5. bis 8. Klassenstufe** im Fall vorzeitiger Beendigung des Unterrichts das Schulgelände verlassen darf, teilen Sie uns das bitte auf dem Rückmeldeabschnitt mit.

Wenn Ihr Kind die **9. oder 10. Klassenstufe** besucht, lesen Sie sich bitte 2.7.2 durch. Sie müssen somit den Rückmeldeabschnitt **nicht ausfüllen**.

Bitte beachten Sie, dass diese Erlaubnis nicht für Zeiten gilt, die zwischen Schulbeginn und Schulende fallen. Mittagspause ist Schulzeit!

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Kai Liebe, Schulleiter

2.7 Bei vorzeitig beendetem Unterricht ist die Aufsicht wie folgt auszuüben:

2.7.1. Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 1 bis einschließlich Klassenstufe 8 dürfen das Schulgelände nicht verlassen; sie sind bis zum Ende des stundenplanmäßig vorgesehenen Unterrichts zu beaufsichtigen.

Die Eltern können sich zu Beginn des Schuljahres schriftlich oder für jeden Einzelfall mündlich/telefonisch damit einverstanden erklären, dass die Schülerinnen und Schüler das Schulgelände nach der vorzeitigen Beendigung des Unterrichts verlassen; die Eltern sind darauf hinzuweisen, dass – wie allgemein geltend – eine Haftung der Schule bei Verlassen des Schulgeländes ausgeschlossen und dass der gesetzliche Unfallversicherungsschutz grundsätzlich nur für den direkten Heimweg gewährleistet ist.

2.7.2. Schülerinnen und Schülern ab Klassenstufe 9 ist das Verlassen des Schulgeländes nach der vorzeitigen Beendigung des Unterrichts freigestellt. Sie und ihre Eltern sind jedoch zu Beginn des Schuljahres darauf hinzuweisen, dass – wie allgemein geltend – eine Haftung der Schule bei Verlassen des Schulgeländes ausgeschlossen und dass der gesetzliche Unfallversicherungsschutz grundsätzlich nur für den direkten Heimweg gewährleistet ist.

2.8 Die Schülerinnen und Schüler dürfen während der Schulzeit das Schulgelände nur mit Erlaubnis einer Lehrkraft verlassen; in Pausen und Freistunden ist Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II das Verlassen des Schulgeländes erlaubt.

Bitte 2. Seite beachten!



Rückmeldeabschnitt zu 1. Geherlaubnis:

Name des Kindes: _____ Kl. _____

Wir haben die Information zu **1. Geherlaubnis** der Schule zur Kenntnis genommen und sind

- damit einverstanden,
- nur, wenn wir vorher unterrichtet wurden, damit einverstanden,
- nicht damit einverstanden, dass unser Kind die Schule bei vorzeitigem Unterrichtsende verlassen darf.

Ort, Datum

Unterschrift: Eltern, Erziehungsberechtigte

